

## **BGer 2F\_1/2016 vom 27. Januar 2016**

Bundesgericht, 2016-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2F\\_1\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_1_2016)

FR: TF 2F\_1/2016 du 27 janvier 2016

IT: TF 2F\_1/2016 del 27 gennaio 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2F\_1/2016

Urteil vom 27. Januar 2016

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, Präsident,

Bundesrichter Donzallaz,

Bundesrichter Haag,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller,

gegen

Eidgenössisches Finanzdepartement,

Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I.

Gegenstand

Staatshaftung; Ausstandsbegehren gegen die Instruktionsrichterin des Bundesverwaltungsgerichts,

Revisionsgesuch gegen das Urteil des

Schweizerischen Bundesgerichts 2C\_19/2016

vom 12. Januar 2016.

Erwägungen:

Das Eidgenössische Finanzdepartement wies am 14. Oktober 2015 ein Begehren von A. \_\_\_\_\_ um Schadenersatz gemäss dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes (SR

170.32) ab. Dagegen gelangte A. \_\_\_\_\_ mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Im Zusammenhang mit der Verfahrensinstruktion betreffend unentgeltliche Rechtspflege stellte A. \_\_\_\_\_ am 30. Oktober 2015 ein Ausstandsbegehren gegen die Instruktionsrichterin des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Zwischenentscheid vom 7. Dezember 2015 wies das Bundesverwaltungsgericht das Ausstandsbegehren ab. Die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wies das Bundesgericht mit Urteil 2C\_19/2016 vom 12. Januar 2016 ab, soweit darauf einzutreten war.

Mit Eingabe vom 21. Januar 2016 beantragt A. \_\_\_\_\_ dem Bundesgericht die Revision des Urteils 2C\_19/2016.

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Es kann dagegen nicht Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann die Revision des Urteils verlangt werden, wenn einer der gesetzlichen Revisionsgründe ( Art. 121-123 BGG ) geltend gemacht wird, was in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) genügenden Weise zu erfolgen hat.

Der Gesuchsteller bemängelt, dass das Bundesgericht unter Hinweis auf die Erwägungen des Bundesverwaltungsgericht seine Beschwerde gegen den Ausstandsentscheid als offensichtlich unbegründet gewertet hat. Seine Eingabe erweist sich als materielle Beschwerde gegen das Urteil vom 12. Januar 2016; sie erwähnt keinen gesetzlichen Revisionsgrund; ein solcher wäre auch nicht ersichtlich.

Auf das untaugliche Revisionsgesuch ist ohne Schriftenwechsel oder sonstige Instruktionsmassnahmen (vgl. Art. 127 BGG ) nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten ( Art. 65 BGG ) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. Januar 2016

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.